



MARKTGEMEINDE FINKENSTEIN am Faaker See

Zahl: 852/Ho/2019/2

Betr.: **Abfallgebührenverordnung;**

VERORDNUNG

Finkenstein, 13. Dezember 2019

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 12. Dezember 2019, Zahl: 852/Ho/2019/2, mit der Gebühren für die Entsorgung und Bewirtschaftung von Abfällen sowie die Umweltberatung ausgeschrieben werden (**Abfallgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 18. November 2004, Zahl: 852/Ho/Na/04/01, zuletzt geändert durch Verordnung des Gemeinderates vom 30. Juli 2009, Zahl: 852 – Ho/09/01, mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden mit Ausnahme der Bioabfallentsorgung geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr für den Abholbereich ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| a) je 120 Liter Müllbehälter | Euro 62,26 |
| b) je 240 Liter Müllbehälter | Euro 124,53 |
| c) je 1.100 Liter Müllbehälter | Euro 570,75 |

- (2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr für den Sonderbereich wird pauschal mit EUR 62,26 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % festgelegt.

§ 3 Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Hausmüll im Abholbereich ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) 120 Liter Müllbehälter	EUR	4,10
b) 240 Liter Müllbehälter	EUR	8,21
c) 1.100 Liter Müllbehälter	EUR	37,62

- (2) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack im Abholbereich beträgt je Müllsack inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

60 Liter Müllsack	EUR	2,05
-------------------	-----	------

- (3) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack im Sonderbereich beträgt je Müllsack inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

60 Liter Müllsack	EUR	1,10
-------------------	-----	------

- (4) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die biogenen Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Biotonne mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a) 120 Liter Biotonne	EUR	2,25
b) 240 Liter Biotonne	EUR	4,50
c) 1.100 Liter Biotonne	EUR	20,58

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes, der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührensuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgaben-

schuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Abfallgebühren hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten - Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. 42/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Im Abholbereich sind vierteljährlich sind am 1. März, 1. Juli, 1. September und 15. Dezember anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabefestsetzung zu leisten.
- (3) Im Sonderbereich ist am 1. September die gänzliche Zahlung aufgrund dieser Abgabefestsetzung dieser Abgabefestsetzung zu leisten; gleiches gilt für die nicht ganzjährig bewohnten Objekte (Ferienhäuser, Appartements).
- (4) Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.
- (5) Die Entsorgungsgebühr für den 60 Liter Müllsack (zusätzlich zum Pflichtmüllbehälter oder Pflichtmüllsack für den Sonderbereich) ist mit Abholung des Sondersackes am Gemeindeamt zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 18. November 2004, Zahl: 852/Ho/04/2, mit der Gebühren für die Entsorgung und Bewirtschaftung von Abfällen sowie für die Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian POGLITSCH